

Assistenzhund / Service und Signalhund



Mit der Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurden Assistenzhunde und Therapiehunde gesetzlich geregelt. Diese Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Assistenzhunde sind besonders geeignete und ausgebildete Hunde, die Menschen mit Behinderung in vielfältiger Weise unterstützen und durchs Leben begleiten. Es gibt viele verschiedene Einsatzbereiche für Assistenzhunde.

- Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen im Rollstuhl leisten Servicehunde nützliche Dienste. Sie heben z.B. Gegenstände auf und bringen sie, öffnen Türen, drücken auf Schalter und holen Hilfe, wenn etwas passiert z.B. nach einem Sturz.
- Hunde, die Menschen mit einer Hörbehinderung unterstützen, werden Signalhunde genannt und zeigen bestimmte Laute und Geräusche an, die für die Person von Nutzen sind oder der Sicherheit dienen.
- Signalhunde werden auch ausgebildet, um Menschen auf sie gefährdende krankheits- bzw. behinderungsbedingte Umstände frühzeitig hinweisen (z.B. bei Diabetes, Epilepsie). Der Assistenzhund hat gelernt, bestimmte für den Hund wahrnehmbare Veränderungen anzuzeigen, in Gefahrensituationen schützend zur Seite zu stehen und darauf aufmerksam zu machen, dass Hilfe von anderen Menschen benötigt wird.
- Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen bzw. nicht eindeutig zuordenbar sind, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet. Darüber hinaus gibt es Hilfeleistungen, die genau auf den individuellen Unterstützungsbedarf abgestimmt werden.



Grundvoraussetzung für die gesetzliche Anerkennung ist neben den vielen Aufgaben, die Assistenzhunde erfüllen, ein neutrales Verhalten in der Öffentlichkeit und ein guter Gehorsam. Die Freude mit dem Hund erleichtert das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Der Hund macht neugierig und erleichtert, dass die Menschen ins Gespräch kommen.

Die Vorgaben für die Beurteilung und die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle sind

in den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien festgelegt. Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Richtlinien Assistenzhunde finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/8/8/CH2217/CMS1220346918410/richtlinien_assistenzhunde.pdf.

Überlegungen vor der Anschaffung eines Assistenzhundes

Es ist empfehlenswert, ausführliche Informationen einzuholen (z.B. von erfahrenen Assistenzhundehalter/innen, Vertrauenspersonen und Fachleuten). Welche positiven Erfahrungen gibt es? Welche Verantwortung ist mit der Pflege, Betreuung und dem kontinuierlichen Training mit dem Hund im alltäglichen Leben verbunden?

Als Informationsquellen dienen zum Beispiel Internetseiten von Vereinen und Interessensvertretungen, die Menschen mit Behinderung unterstützen, die Internetseiten der Ausbildungsstellen von Assistenzhunden im In- und Ausland, Vereine, die sich auf Assistenzhunde spezialisiert haben und sowie Informationsveranstaltungen über Assistenzhunde.

Das Hundetraining ist ein freies Gewerbe. Es gibt keinen verpflichtenden Befähigungsnachweis für die Eröffnung einer Hundeschule bzw. für eine Tätigkeit als Hundetrainer/in. Die Bestimmungen des Bundes-tierschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sie schließen als Konsument/in einen Vertrag ab, wenn Sie einen Blindenführhund kaufen. Daher haftet der Anbieter bzw. die Anbieterin für zugesagte Eigenschaften und Fähigkeiten des Tieres (Gewährleistung). Scheuen Sie sich nicht, mit mehreren Anbieter/innen Kontakt aufzunehmen.

Es gibt auch die Möglichkeit, einen schon in Ihrem Besitz befindlichen Hund für den Einsatz als Service- bzw. Signalhund mit Unterstützung eines Trainers/einer Trainerin auszubilden. Der Vorteil besteht darin, dass Sie mit dem Hund schon vertraut sind. Sie haben den Hund vielleicht schon als Welpen aufgezogen und viele Mühen auf sich genommen. Für diesen Weg der Ausbildung benötigen Sie viel Geduld für das regelmäßige und konsequente Training.

Für schon im Eigentum befindliche Hunde gelten gleichermaßen die Bestimmungen des § 39 a BBG für die Anerkennung als Assistenzhund (positive Gesundheitsbeurteilung, Qualitäts- und Teambeurteilung durch die Begutachtungsstelle).

Achtung: Die Entscheidung für einen Assistenzhund braucht Zeit. Es kann zu einer Wartezeit auf einen vom Wesen her zu Ihnen passenden Hund kommen.

Richtlinien für die Beurteilung von Assistenzhunden gemäß § 39 a BBG

In den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien (Stand 1. Jänner 2015) sind genaue Bestimmungen über die Beurteilung enthalten. Eckpunkte der Beurteilung sind:

- **Feststellung der gesundheitlichen Eignung (umfassende tierärztliche Untersuchung)**
- **Qualitätsbeurteilung**, bei der insbesondere das Sozial-/Umweltverhalten des Hundes, sein individuelles Wesen und die Gehorsamkeit beurteilt werden (**Teambeurteilung**, bei der beurteilt wird, ob das Team (Hundehalter/in mit dem Assistenzhund) die gelernten Aufgaben sicher bewältigen kann)
- **Beratung** durch behinderte Sachverständige (Informationsveranstaltung)
- Theoretisches Wissen über die Hundehaltung.

Wann gilt der Hund offiziell als Assistenzhund?

Erst nach Absolvierung einer positiven Teambeurteilung erfolgt die Anerkennung als Assistenzhund nach den Bestimmungen des § 39 a BBG. Sie erhalten von der Begutachtungsstelle ein Zeugnis über die positiv absolvierte Teambeurteilung, das mit einer fünfstelligen Prüfziffer einschließlich Jahreszahl versehen ist. Dies ist die Voraussetzung für

- die Eintragung des Assistenzhundes in den Behindertenpass durch die örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Nähere Informationen zum Behindertenpass finden Sie auf der Webseite www.sozialministeriumservice.at.

Die Eintragung des Assistenzhundes in den Behindertenpass dient als Nachweis für Zutrittsrechte. Die Kenndecke hilft, dass der Blindenführhund in der Öffentlichkeit leicht zu erkennen ist.

Wer ist für die organisatorische Abwicklung der Beurteilung von Assistenzhunden zuständig?

Das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde vom Sozialministerium mit der Durchführung der Beurteilung von Blindenführhunden, Service- und Signalhunden beauftragt.

Bitte wenden Sie sich in Fragen zur Beurteilung von Assistenzhunden an das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter folgender Adresse:

Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1, Tel. 01/25077/2699

E-Mail: karl.weissenbacher@vetmeduni.ac.at.

Webseite: www.vetmeduni.ac.at.

Nähere Informationen über die Beurteilung von Assistenzhunden werden in Kürze auf der Webseite des Messerli Forschungsinstitutes veröffentlicht.

Förderungen für die Anschaffung von Assistenzhunden

In einzelnen Bundesländern gibt es die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der sozialen Rehabilitation. Private Träger der freien Wohlfahrt und Spenden-

organisationen können eine Unterstützung leisten. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Titelbild:** © Sozialministeriumservice/ Christian Treweller • **Stand:** März 2015